

Gemeinde BAERETSWIL

Kt. Zürich

## Schutzzonenreglement

für die Quellfassung NEUEGG

-----  
Wassernutzungsberechtigte: GEMEINDEWERKE WETZIKON

GWR f24-1

Inhaltsübersicht

- I    Allgemeines  
     Begriffe, gesetzliche Grundlagen  
     Geltungsbereich, weitere gesetzliche Bestimmungen
- II   Nutzungsbeschränkungen
- |                      |            |        |
|----------------------|------------|--------|
| - weitere Schutzzone | (Zone III) | Art. 5 |
| - engere Schutzzone  | (Zone II)  | Art. 6 |
| - Fassungsbereich    | (Zone I)   | Art. 7 |
- III   Spezielle Massnahmen  
     Kontrolle und Sanierung von Anlagen  
     inkl. allfällige Ausserbetriebsetzungen
- IV   Schlussbestimmungen

## I Allgemeines

=====

### Art. 1 Begriffe

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Quellfassungen erforderlichen Nutzungsbeschränkungen, sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:

- |                      |          |
|----------------------|----------|
| - Fassungsbereich    | Zone I   |
| - engere Schutzzone  | Zone II  |
| - weitere Schutzzone | Zone III |

Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Quellfassungen. Mit der engeren Schutzzone sollen die Quellfassungen vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die weitere Schutzzone ist eine Pufferzone im Uebergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Die Grundwasserschutzzone um die Quellfassungen bildet eine Zone S im Sinne von Abschnitt V des kant. Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dez. 1974 sowie der eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. Sept. 1981.

### Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Okt. 1971 (Gewässerschutzgesetz) Art. 30.
- Kant. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dez. 1974 (EG GSchG) Abschnitt V; § 35-40.

Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen/Geltungsbereich

Grundlage für diese Schutzzonen bildet der hydrogeologische Bericht vom 26.3.1976  
verfasst durch Dr. H.JÄCKLI, ZÜRICH.

Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1 : 1000  
erstellt durch FREI & KRAUER, ING.BUREAU, RAPPERSWIL  
mit Datum vom 15.11.1989 (Plan Nr. 23'686).

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden zusammen eine Einheit.

Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

II Nutzungsbeschränkungen

=====

Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone III

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) Bauten und Anlagen

Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist verboten.  
Zugelassen sind Bauten mit Anfall von häuslichem Abwasser.

Ausnahmen für die Lagerung von Heiz- und Dieseloel zur Energieversorgung des Gebäudes oder des Betriebes siehe Art. 5 lit. e).

**Tiefbauten:** Bauliche Eingriffe (inkl. Verankerungen und Injektionen) unterhalb dem höchsten Grundwasserspiegel bzw. in den Bereich der wasserführenden Schichten sind nicht zugelassen. Im Sinne einer Ausnahme können Tiefbauten (Kanalisationen oder Pfählungen) unter dem höchsten Grundwasserspiegel zugelassen werden, wenn sie aus zwingenden Gründen erforderlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und keine qualitativen und quantitativen Verschlechterungen der Grundwasserverhältnisse bewirken. Bauliche Eingriffe unterhalb dem höchsten Grundwasserspiegel (inkl. Sondierbohrungen) bedürfen einer Bewilligung durch das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

## **b) Abwasserleitungen/Abwasseranlagen**

**Schmutzwasserleitungen,** inklusive Hausanschlüsse und Schächte, müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Dichtigkeitskontrollen möglich sind. Sie haben den in der SIA Norm 190 umschriebenen Dichtigkeitsanforderungen für die Zone S zu genügen. Bei der Inbetriebnahme neuer Anlagen sind sämtliche Bauteile auf deren Dichtigkeit zu prüfen. Schmutzwasserleitungen sind in den ersten drei Jahren jährlich, später alle drei Jahre auf ihre Dichtigkeit hin zu überprüfen. Für fugenlose oder verschweisste Leitungen genügt für die wiederkehrende Kontrolle eine Kanalfernsehaufnahme.

Allfällige Schäden, die bei Kontrollen aufgedeckt werden, sind umgehend zu sanieren.

Bestandesaufnahme bestehender Anlagen siehe Art. 9.

**Meteorwasserleitungen:** Wo Strassen- oder Meteorwasser an Mischwasserkanalisationen angeschlossen werden, ist zu gewährleisten, dass die Dichtigkeit sowie die Kontrollierbarkeit des Mischwassersystems erhalten bleibt.

**Sickerleitungen** von Bauten dürfen nur über dem höchsten Grundwasserstand erstellt werden. Ein Anschluss an das Schmutzwassersystem ist nur dann zugelassen, wenn ein Rückstau in die Sickerleitungen ausgeschlossen werden kann.

**Versickerungen** von Abwässern und Kühlwässern sowie das Erstellen von Bau- und Zeltlagerlatrinen mit Sickergruben sind verboten.

Die Möglichkeit der Versickerung von Dachwasser muss im Einzelfall geprüft werden. Die Ausführung bedarf in jedem Fall einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

**Kläranlagen und Spezialbauwerke** der Abwasserbehandlung sind nicht zugelassen.

c) Strassen

Bei der Erstellung neuer Strassenabschnitte, die dem Verkehr mit wassergefährdenden Stoffen dienen, ist eine dichte, vom Sickerleitungssystem unabhängige Strassenentwässerung zu erstellen.

Bestehende Strassen sind bei nächster Gelegenheit (Ausbau, Sanierung) entsprechend anzupassen.

Für untergeordnete Strassen und Flurwege entfallen diese Massnahmen. Es muss jedoch ausgeschlossen werden, dass innerhalb der Schutzzone das Strassenwasser punktuell versickern kann.

Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln im Strassenbereich sowie die Anwendung von Lackbitumen sind verboten.

d) Parkplätze

Parkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss sind mit dichtem Belag, Randbordüren und Wasserableitungen zu versehen.

Bei Parkplätzen und Garagenvorplätzen ohne Wasseranschluss und ausschliesslich privater Benützung sind keine besonderen Massnahmen erforderlich.

Für gewerblich genutzte Parkplätze, die auch dem Abstellen und Parkieren von Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung dienen, sind ein dichter Belag und eine entsprechende Entwässerung erforderlich.

e) Lagerung, Umschlag und Anwendung von wassergefährdenden Stoffen

Die Lagerung, der Umschlag sowie die Anwendung von festen, flüssigen und gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Grundwasser zu verunreinigen, sind verboten. Im Sinne einer Ausnahme sind folgende Anlagen zulässig:

- Freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtvolumen von 30 m<sup>3</sup> je Schutzbauwerk sowie Gebinde-lager bis zu einem Gesamtvolumen von 450 l pro Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieseloel zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes für höchstens zwei Jahre enthalten, inklusive die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Einrichtungen.

- Betriebsanlagen, wie hydraulische Lifte oder Transformatoren, mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis zu 450 Liter; mit Flüssigkeiten der Klasse 2 bis zu 2000 Liter (Klassierung gemäss eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten VWF).

Für das Errichten und Betreiben sämtlicher Anlagen ist eine Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau erforderlich.

Für die oben aufgeführten und damit verbundenen Anlagen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

Anpassung bestehender Anlagen siehe Art. 9.

f) Deponien, Ablagerungen, Abstellplätze, Materialentnahmen/Geländeveränderungen

Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art, das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern von wasserlöslichen Stoffen sind verboten.

Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebstüchtigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist verboten.

Materialentnahmen: Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderem anstehendem Bodenmaterial ist verboten (Ausnahme: Aushub für zu erstellende Bauten).

Es dürfen keine Geländeveränderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

g) Bau und Betrieb von Sportanlagen

Der Bau von Trainings- und Spielplätzen bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Es wird nur der Einbau von Produkten bewilligt, die in ihrem Kurz- und Langzeitverhalten keine negativen Einflüsse auf die Grundwasserqualität bewirken.

Trainings- und Allwetterplätze mit Kunststoffbelägen sind zugelassen, wenn sie auf einem dichten Unterbau aufgebaut und entsprechend entwässert werden.

Das Erstellen von Kunsteisflächen und öffentlichen Schwimmbädern ist verboten.

## h) Bewirtschaftung/Bodennutzung

Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidegang, Acker- und Obstbau, sowie die mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbaren Kulturen sind zugelassen.

Insbesondere sind dies Kleingärten, Sportrasen und Parkanlagen.

Folgende Bodennutzungen sind untersagt:

- Das Anlegen und Betreiben von Container-Kulturen.
- Die Zwischenlagerung von Mist (Mieten) auf dem Felde.
- Das Erstellen von Kompostmieten auf unbefestigtem Boden, sofern dies den Kleinbedarf übersteigt.
- Bei der Bewässerung von Rasenflächen sind nur Einzelgaben kleiner 20 mm zulässig.

## i) Pflanzenschutz/Unkrautbekämpfung

Als Pflanzenbehandlungsmittel gelten Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Mit dem Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln ist im allgemeinen Zurückhaltung zu wahren.

Der Anwender hat die auf der Etikette angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen.

Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln richtet sich nach der Hilfsstoffverordnung vom 4. Feb. 1955 und nach der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986.

In allen Anwendungsfällen dürfen nur Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden, für die eine Zulassung durch die eidg. Bewilligungsbehörde vorliegt und die keinem Anwendungsverbot in der Schutzzone unterliegen.

Nutzungsbeschränkungen Pflanzenschutz:

- In der ganzen Schutzzone gilt ein Anwendungsverbot für Pflanzenbehandlungsmittel, die mit dem Signet  gekennzeichnet sind.
- Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung ist an und auf Strassen, Wegen, Park- und Sportanlagen sowie auf Dächern verboten.

- In der Grundwasserschutzzone ist das Lagern und Zubereiten von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie das Beseitigen von Packungen und Brüheresten verboten.
- Das Reinigen der Spritzgeräte hat fachgerecht und ausserhalb der Grundwasserschutzzone zu erfolgen.

#### k) Düngung

**Grundsatz:** Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidgenössischen Forschungsanstalten.

Die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte sind durch Bodenanalysen zu erfassen und bei der Bemessung der Düngergaben mit zu berücksichtigen. Im weiteren sind die Düngergaben den Bedürfnissen der Pflanzen und den zu erwartenden Erträgen anzupassen.

Für die Düngungen gelten folgende Nutzungsbeschränkungen

- Das Ausbringen und Beseitigen von Düngemitteln über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse (Entzüge der Kulturen) ist verboten.
- Die Anwendung von Klärschlamm ist untersagt.
- Es ist verboten, Gülle auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden auszubringen.

Während der Monate November bis Ende Februar darf grundsätzlich keine Gülle ausgebracht werden.

- Handelsdünger, die Stickstoff enthalten, und Gülle dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.
- Das Ausbringen von häuslichem Abwasser, Rückständen aus Hausklärgruben und abflusslosen Abwassergruben ist verboten.
- Lanzendüngung ist unzulässig.
- Das Beimischen von Düngemitteln zum Bewässerungswasser ist verboten.

## 1) Abwasserleitungen im Wald

Schmutzwasserleitungen müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Dichtigkeitskontrollen möglich sind. Sie haben den in der SIA Norm 190 umschriebenen Dichtigkeitsanforderungen zu genügen. Bei Inbetriebnahme neuer Anlagen sind sämtliche Bauteile auf deren Dichtigkeit hin zu prüfen.

Schmutzwasserleitungen sind in den ersten drei Jahren jährlich, später alle drei Jahre auf deren Dichtigkeit hin zu überprüfen. Für fugenlose oder verschweisste Leitungen genügt für die wiederkehrende Kontrolle eine optische Aufnahme (Kanalfernsehen).

## m) Nutzungsbeschränkungen im Wald

### Bewirtschaftung

In der Waldbewirtschaftung ist anzustreben, dass die Verjüngung des Waldbestandes möglichst kleinflächig erfolgt.

### Pflanzenbehandlungsmittel

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über den forstlichen Pflanzenschutz vom 9. Juni 1986 und nach der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986. Pflanzenbehandlungsmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.

Die Behandlung von geschlagenem Holz gegen Insektenbefall ist auf dafür geeigneten Plätzen zugelassen, sofern es aus zwingenden Gründen nicht rechtzeitig abgeführt werden kann.

In allen Fällen dürfen nur Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden für die eine Zulassung durch die eidg. Bewilligungsbehörde vorliegt und die keinem Anwendungsverbot in der Schutzzone unterliegen.

### Nutzungsbeschränkungen Pflanzenschutz:

- In der ganzen Schutzzone gilt ein Anwendungsverbot für Pflanzenbehandlungsmittel, die mit dem Signet  gekennzeichnet sind.
- Der Einsatz von Herbiziden ist verboten.

### Holzschutzmittel

Der Einsatz von Holzschutzmitteln (wie z.B. Stoffe gegen holzerstörende und holzverfärbende Organismen etc.) ist verboten.

Mittel zur Behandlung von Bäumen gegen Schädlinge und Krankheiten sowie Mittel die an geschlagenem Holz im Wald verwendet werden, gelten als Pflanzenbehandlungsmittel (siehe oben).

#### Düngung

Die Verwendung von Düngern und Zusätzen ist grundsätzlich verboten.

#### Art. 6 Engere Schutzzone, Zone II

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

##### a) Bauten und Anlagen

Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten ist verboten.

##### b) Kanalisationen/Versickerungen

Schmutzwasserleitungen dürfen nicht durch die engere Schutzzone verlegt werden.

Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Durchleitung können vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau nur dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen der Zone II nicht ausgewichen werden kann.

In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort sichtbar machen und zurückhalten (Doppelrohrsystem).

Meteor- und Drainagevorflutleitungen sind wie Schmutzwasserleitungen grundsätzlich nicht durch die engere Schutzzone zu führen.

Begründete Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Entsprechende Leitungen sind dicht zu erstellen und periodisch (d.h. alle drei Jahre) auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen.

Versickerungen von Dach-, Drainage- und Meteorwasser sind verboten.

c) Strassen, Flurwege

Mit der Ausnahme von Flurwegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke dürfen innerhalb der engeren Schutzzone keine Strassen erstellt werden.

Der Bau von Flurwegen bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau. Diese kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Wasserfassung zu befürchten ist.

d) Parkplätze

Das Erstellen von Parkplätzen sowie Abstellplätzen für Wohnwagen und Wohnmobile ist verboten.

e) Wassergefährdende Stoffe

Jegliches Lagern, Umschlagen oder Verwenden von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, ist verboten.

f) Abstellplätze, Zelt- und Campingplätze, sowie Deponien aller Art sind verboten.

g) Materialentnahmen jeglicher Art sind verboten.

h) Bodennutzung/Bewirtschaftung

Die forst- und landwirtschaftliche Nutzung wie Graswirtschaft, Weidegang, Futter- und Ackerbau sind erlaubt.

Es gelten folgende Einschränkungen:

- Landwirtschaftliche Intensivkulturen, wie Obst- und Weinbau, sowie Kleingärten (grösser 1 Are) bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Eine intensive gemüsebauliche Nutzung ist nicht zugelassen.

- Weidebetrieb: Das Erstellen und Betreiben von Weide-tränken ist verboten. Durch geeignete Massnahmen sowie durch die Dauer der Beweidung muss vermieden werden, dass lokal oder grossflächig die Grasnarbe zerstört wird.

Beim Weidegang ist der Fassungsbereich in jedem Falle einzuzäunen.

- Das flächenmässige Bewässern von Kulturen ist nicht zugelassen.

i) Pflanzenschutz

Bezüglich dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist grösste Zurückhaltung zu üben. Es gelten die gleichen Beschränkungen wie in der weiteren Schutzzone (siehe Art. 5 lit. i).

Das Abtriften durch Wind oder das oberflächliche Abfliessen des Pflanzenschutzmittels zum Fassungsbereich (Zone I) hin muss ausgeschlossen sein.

k) Düngung

Als Dünger können Stallmist, Handelsdünger, Gründüngung und Reifekompost eingesetzt werden.

Bezüglich den Grundsätzen der Düngung wird auf Art. 5 lit. k) verwiesen.

Es gelten folgende Einschränkungen:

Das Ausbringen von Gülle und Klärschlamm ist verboten. Es dürfen keine Güllenverschlauchungen durch die Zone II geführt werden.

Stallmist:

- Jährlich dürfen nicht mehr als zwei Gaben à 20 Tonnen je Hektare ausgebracht werden.
- Der Stallmist ist gleichmässig zu verteilen und gut zu zerkleinern.

l) Nutzungsbeschränkungen im Wald

Der Waldbestand muss erhalten bleiben. Rodungen sind grundsätzlich verboten.

Das Spritzen von geschlagenem Holz gegen Insekten- und Pilzbefall ist verboten. Innerhalb der Schutzzone dürfen keine neuen Holzlagerplätze erstellt werden.

Der Einsatz von Herbiziden und Düngern ist verboten.

Das Anlegen und Betreiben von Wildfütterungsstellen ist verboten.

Art. 7 Fassungsbereich, Zone I

Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

- Das Erstellen von Bauten, Leitungen und Anlagen, die nicht der Wasserversorgung dienen, ist verboten.
- Materiallager jeglicher Art (inkl. Holz) sind verboten.
- Jedes Verwenden von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln ist untersagt.

### III Spezielle Massnahmen

=====

#### Art. 8 Schutz des Fassungsgebietes

Der Fassungsgebiet ist im Gelände auf zweckmässige Weise zu markieren.

#### Art. 9 Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte; Kontrollen und Sanierungen von Anlagen inkl. allfällige Ausserbetriebsetzungen.

##### a) Bestandsaufnahme und Kontrolle bestehender Abwasseranlagen

Die bestehenden Kanalisationen und Hausanschlüsse sind für die ganze Schutzzone zu erheben und durch die Gemeinde in einem Konfliktplan darzustellen.

Innert Jahresfrist nach Inkrafttreten der Schutzzonen sind sämtliche Abwasseranlagen, Kanalisationen (inkl. Hausanschlüsse), Güllengruben und Mistplatten zu Lasten der Anlageeigentümer auf ihren Zustand (Dichtigkeit) hin zu kontrollieren. Allfällige Mängel sind umgehend zu beheben.

Lässt sich bei Schmutzwasserleitungen die geforderte Dichtigkeit mit Sanierungsmassnahmen nicht bewerkstelligen, so sind diese gemäss den Anforderungen dieses Reglementes zu ersetzen.

##### b) Anpassung von Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten/Stoffen

Bestehende Tankanlagen und Gebindelager in der weiteren Schutzzone (Zone III) sind so abzuändern oder zu ergänzen, dass sie den Anforderungen der Zone S entsprechen (siehe Art. 5 lit. e).

Ist eine Anpassung der Anlage nicht mehr möglich, so ist die betreffende Anlage ausser Betrieb zu setzen.

Die Anpassung bzw. Ausserbetriebsetzung von Gebinde-  
lagern hat innert Jahresfrist nach Inkraftsetzung der  
Schutzzonenbestimmungen zu erfolgen. Tankanlagen  
sind bei der nächst fälligen Revision, spätestens aber  
3 Jahre nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen,  
anzupassen oder ausser Betrieb zu setzen.

Jedes Aendern oder Anpassen von Anlagen bedarf einer  
Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

c) Baulicher Unterhalt der Quellfassung

Die Quellfassung, Brunnenstube und Ableitung sind,  
soweit notwendig, in baulich einwandfreien Zustand  
zu versetzen und zu unterhalten. Die Brunnenstube  
hat zudem den Sicherheitsvorschriften des SVGW  
zu entsprechen.

d) Anmerkung der Schutzzonen im Zonenplan

Im Bereich, wo die Schutzzonen innerhalb der bestehenden  
Bauzone liegen, ist zukünftig im Zonenplan der Schutz-  
zonenperimeter zu bezeichnen. Diese Bezeichnung im  
Zonenplan hat nur informativen Charakter.

IV Schlussbestimmungen

=====

Art. 10 Ausnahmefälle, Auslegung und Aenderung des Reglementes

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat  
(bzw. der Fassungseigentümer) im Einvernehmen mit der  
Baudirektion Erleichterungen für den Vollzug der an-  
geordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen  
vom Reglement bewilligen.

Zur Beurteilung von speziellen Nutzungsarten und Schutz-  
massnahmen, die im vorliegenden Reglement nicht um-  
schrieben sind, ist die vom Bundesamt für Umwelt, Wald  
und Landschaft erlassene Wegleitung zur Ausscheidung von  
Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und  
Grundwasserschutzzonen als Richtlinie beizuziehen und  
sinngemäss anzuwenden.

Allfällige weitere Einschränkungen sind durch Aenderung  
des Reglementes oder in einem separaten Verfahren  
zu erlassen.

Art. 11 Inkrafttreten

Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Art. 12 Anmerkung im Grundbuch

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement im Grundbuch bei den betroffenen Parzellen anzumerken.

Art. 13 Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Art. 14 Vollzug und Ueberwachung

Gemäss 7 EG GSchG liegt die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen beim Gemeinderat.

Art. 15 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz bestraft.

Die Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Vom Gemeinderat

festgesetzt am 13. März 1991

Der Präsident

Der Gemeindegemeinschafter

*W. Klee*

*J. Müller*

Genehmigt durch die Baudirektion mit

Verf. Nr. 1245

vom 04. Juni 1991